Die neueste Bankgesetzgebung

in

Oesterreich.

Eine

von der philosophischen Facultät der Universität Rostock

genehmigte

Promotionsschrift

von

Gustav Schlesinger

in Wien.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1869.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553622_0105

Wenn wir es unternehmen unter diesem Titel eine Darstellung der rechtlichen Stellung zu liefern, welche der Staat den Bank- und Creditinstituten angewiesen und welche er selbst gegenüber der wirthschaftlichen Organisation des Kredit- und des Geldwesens überhaupt eingenommen hat, — denn die wirthschaftliche Aufgabe der Bankgesellschaften besteht ja eben darin, eine feste Ordnung des Geld- und Creditwesens herzustellen, — so müssen wir jedenfalls vorher noch auf einige Umstände von allgemeiner Natur besonders aufmerksam machen.

Vor allem wirft sich uns die Frage auf, welche Gewalt befugt ist, auf dem Gebiete des Bank- und Creditwesens Anordnungen von bindender Kraft zu erlassen. Nach dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober 1860 und dem Februar-Patente (26. Februar 1861), insbesondere aber nach der Verfassungsurkunde vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-B., Nr. 142) gehört unter anderen Agenden zur Competenz des Reichsrathes die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens (§ 11 lit. d.), dann die Credit-Bank-Privilegien- und Gewerbegesetzgebung (§ 11 lit. e.). Hieraus ergiebt sich auch, daß sich der Umfang dieser von der Wiener Regierung ausgehenden Gesetzgebung gegenwärtig, wenigstens rechtlich, auf die Länder der ungarischen Krone nicht beziehen kann, sondern nur die sogenannten österreichischen Erbländer, welche im Reichsrathe vertreten sind, umschließt. —

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 (Nr. 146 des Reichsgesetzblattes) betreffend die allen Ländern der österreichisch-ungarischen

Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung führt conform dem 18. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866/67 über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung das Bank- und Creditwesen nicht an und selbst unter denjenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht gemeinsam verantwortet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen, erscheint nur die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes. (§ 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867.)

Ebenso bestimmt das Gesetz vom 24. Dezember 1867 R.-G.-B. Nr. 4 (1868), wodurch das diesseitige Ministerium ermächtigt wird, mit dem ungarischen Ministerium die Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn zu treffen, ganz ausdrücklich (Art. 20): „Die Concessionirung von Credit- und Versicherungsgesellschaften bleibt jedem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiet die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie ihre Wirksamkeit in dem andern Ländergebiete ausüben will, muß sie die Bewilligung beim dortigen Ministerium einholen."

Demgemäß hat selbst die Nationalbank, die einzige Zettelbank des ganzen Reiches, auf die wir später ganz ausführlich zu sprechen kommen, gegenwärtig in Ungarn strenge genommen keinen gesetzlichen Boden ihrer Wirksamkeit, sondern nur den einer Art von stillschweigender Anerkennung des faktisch bestehenden Verhältnisses für sich.

Dies vorausgeschickt, müssen wir weiter bemerken, daß die von uns gebrauchte Ueberschrift eigentlich nicht ganz genau ist, insofern man nämlich, wenn man von einer Gesetzgebung spricht, unter diesem Ausdrucke gewöhnlich ein den ganzen Gegenstand umfassendes, einheitliches Gesetz oder aber eine Reihe von untereinander organisch verbundenen, aus Einem Grundsatze hervorgegangenen Gesetzen, kurz ein Ganzes versteht.

Eine so beschaffene Bankgesetzgebung giebt es aber in Oester-

reich nicht und das ist denn auch sehr natürlich. In früheren Zeiten und noch bis in die letzten Jahre kümmerte sich der Staat um die wirthschaftlichen Verhältnisse und um die rechtliche Ordnung derselben, wenn er nicht gerade einen unmittelbar praktischen finanziellen Zweck damit verbinden konnte, überhaupt sehr wenig. Und so sind auch die Gesetze, welche sich auf das Bankwesen beziehen, immer nur Schöpfungen des Augenblicks gewesen, irgend einer äußern Nothwendigkeit entsprungen, immer nur Specialanordnungen über einen einzelnen Punkt, immer nur für einzelne Personen oder Institute berechnet, untereinander ohne Zusammenhang und ohne Einheit. Erst die allerletzte Zeit hat einige organische Gesetze mit einigen wirthschaftlichen Gesichtspunkten gebracht.

Bei dieser Sachlage ist es natürlich und selbstverständlich, daß das herrschende System das der Concession sein muß, daß die Befugniß das Bankgewerbe auszuüben, mag es nun an einzelne Personen oder an Gesellschaften verliehen werden, immer nur mittelst einer besonderen persönlichen Bewilligung erworben werden kann, aber nicht mittelst einer solchen Concession, deren Bedingungen in vorhinein genau und gesetzlich festgestellt sind, sondern die mehr oder weniger von dem freien, man kann sagen willkürlichen Ermessen der betreffenden Behörde abhängt. Es ist nämlich die zu Kraft bestehende Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 R.-G.-B. Nr. 227 auf die Unternehmungen von Credit-anstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Spaarkassen u. s. w. (Absatz V des Kundmachungs-Patentes) als nicht anwendbar erklärt.

Was nun das Banquiergewerbe als Einzelngewerbe (die Privatbanken) betrifft, so gehört dasselbe übrigens nicht in den Rahmen unserer Betrachtung, es existiren für dasselbe, mit Ausnahme des Actes seiner Entstehung, durchaus auch keine, oder wenigstens keine wesentlichen und besondern gesetzlichen Anordnungen; eher hätten wir es hier noch mit den Sparkassen zu thun.

Diese Institute tragen jedoch in Oesterreich mehr den Charakter von Wohlthätigkeits- als von Creditanstalten, wie die nach-

folgenden Bemerkungen über die bei denselben zur Anwendung kommenden Grundsätze zeigen sollen.

Die Sparkassen, über deren Bildung, Einrichtung und Ueberwachung das Hofkanzleidekret vom 26. September 1846 Z. 29304 ein umfassendes Regulativ enthält, haben nämlich die Bestimmung, den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmäliger Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§ 1). Zur Errichtung von Sparkassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden (§ 2) und in zweiter Linie politische Gemeinden (§ 3) berufen. Da sie grundsätzlich nicht auf Gewinn berechnet sind, so werden die Ueberschüsse zunächst zur Bildung eines Reservefonds und dann, nach vorläufig einzuholender Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken und zwar zu solchen Zwecken, welche den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zunächst entsprechen (Kranken-, Versorgungs-Häuser, Schulen u. s. w.), verwendet (§ 12).

Dem wohlthätigen Zwecke derartiger Anstalten entspricht auch die Bestimmung, daß der § 1480 des allg. b. G.-B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen 3 Jahren auf die Interessen von Sparkasseeinlagen keine Anwendung hat (§ 18) und daß die Sparkasseeinlagbücheln gänzlich stempelfrei sind.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die bis in's kleinste Detail gehenden und den Geist der Bevormundung und des Mißtrauens tragenden Vorschriften über die Verwaltung der Sparkassen und deren Ueberwachung durch die Behörden den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen wollen und einer dringenden Reform im Sinne wirthschaftlicher Freiheit bedürftig sind, wenn die Sparkassen, deren Zahl in den deutsch-slavischen Ländern allein die Ziffer 100 bei weitem übersteigt, nicht ihre Bedeutung verlieren sollen.

Noch deutlicher zeigt sich das Wesen einer bloßen Wohlthätigkeitsanstalt für die ärmste Volksklasse in den Einrichtungen der öffentlichen, das heißt der staatlichen oder von den Ländern

und Gemeinden unterhaltenen Leihanstalten (Versatz=Aemter), aber auch diese Anstalten haben sich längst als unzureichend erwiesen.

Wir können dieselben als nicht hierher gehörig gänzlich übergehen und haben auf diese Art nunmehr so ziemlich den Kreis abgesteckt, innerhalb dessen sich unsere weitern Erörterungen bewegen sollen.

Wir haben uns nur mit der rechtlichen Stellung der großen Geldinstitute, der Zettelbanken, und der davon zu unterscheidenden Creditinstitute im engeren Sinne des Wortes zu beschäftigen und in den verschiedenen Gesetzen die allgemein leitenden Grundsätze, insofern solche vorhanden sind, herauszusuchen und zusammenzustellen.

Wie schon gesagt, hat das Prinzip der Bankfreiheit, das jetzt allerwärts von der Wissenschaft in den Vordergrund gestellt wird und das selbst in seiner praktischen Gestaltung sich auch schon in mehreren Ländern, insbesondere in Schottland und in einzelnen Theilen von Nord=Amerika, erprobt hat, in Oesterreich noch keinen Boden gefunden.

Hier gilt vielmehr das System der Concessionirung, noch richtiger das des Privilegiums, und wenn man die Zettelbanken von den übrigen unterscheidet, was man wol auch thun muß, auch das der Monopolisirung.

Maßgebend sind also vorzugsweise die jedem einzelnen Institute bei seiner Concessionirung von der Regierung ertheilten Privilegien und Vorrechte, doch ist es wol selbstverständlich, daß auch die allgemeinen, allerdings größtentheils nur formalen Bestimmungen über Vereine überhaupt auf die Banken Anwendung finden. Diese sind vor allen in dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852 Nr. 253 des Reichsgesetzblattes enthalten, das in Beziehung auf alle Vereine und Gesellschaften welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank=, Credit= und Versicherungsgeschäfte u. s. w. auch durch das neue Gesetz über das Vereinsrecht (§ 2 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R.=G.=B.) aufrecht erhalten worden ist.

Wir heben hier nur die wichtigsten Bestimmungen dieses Patentes hervor. Dasselbe normirt, daß zur Errichtung von Aktien-Vereinen (§ 1 b), dann von Vereinen für Creditanstalten (§ 2 g), für Sparkassen (§ 2 k), für Pfandleihanstalten (§ 2 l) und für Ausdehnung eines Vereines auf Errichtung von Filialen desselben (§ 2 m) die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich ist, welche für Creditanstalten nur von dem Kaiser über Antrag des Ministeriums des Innern, eventuell nach Einvernehmung der übrigen Ministerien ertheilt werden kann (§ 4).

Es bestimmt ferner, daß die Unternehmungspläne, welche dem Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Vereines angeschlossen werden müssen, genaue Nachweisungen und Anordnungen über Zweck und Mittel des Vereines, über die Einzahlungen, über die Aufnahme von Darleihen, über die Constituirung, die Geschäftsführung und Leitung des Vereines in den wesentlichen Grundzügen, über die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solche, über die Vertretung des Vereines nach Außen, über die Beschlußfassung im Innern desselben, über die Schlichtung von Streitigkeiten und über die allfällige Auflösung des Vereines enthalten sollen (§ 9).

Für Aktienvereine ist noch insbesondere festgesetzt, daß Interimsscheine nach vorausgegangener Bewilligung und nicht an Ueberbringer lautend ausgefertigt werden dürfen, daß die ursprünglichen Zeichner unter gewissen Bedingungen in Haft bleiben, endlich daß die Statuten genaue Festsetzungen über das Stimmrecht der Aktionäre, über die zur Geschäftsleitung bestimmte Direktion, den allfälligen Ausschuß und die Generalversammlung enthalten müssen (§ 12).

Alle Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden, landesfürstlichen Commissär beizugeben.

Weil aber die Banken regelmäßig Handelsgesellschaften auf Aktien sind, so brauchen wir wol nicht erst daran zu erinnern, daß die ausführlichen Bestimmungen, welche das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 Nr. 1 des R.=G.=B. vom Jahre 1863 im 3. Titel über diesen Gegenstand enthält, und welche das Vereinsgesetz theils abändern, theils bestätigen, vorzüglich aber ergänzen (Eintragung in's Handelsregister, Rechtsverhältniß der Aktionäre, Liquidation), auch auf die Banken anzuwenden sind, insofern nicht für einzelne derselben gesetzliche Ausnahmen erflossen sind.

Nun endlich zur Darstellung der wirklichen, materiellen Gestaltung des Bankwesens übergehend, müssen wir dieselbe zum Zwecke genauerer Erkenntniß abgesondert nach Zettel- oder Notenbanken und nach eigentlichen Creditinstituten behandeln, obwol das Leben eine solche Theilung nicht immer kennt und beide Arten von Banken häufig in einem einzigen Institute, in einer einzigen Verwaltung vereint vorkommen, während anderseits manchmal sogar eine noch größere Theilung Platz greift.

Eine der wichtigsten Funktionen einer Bank liegt in der Ausgabe von Noten, d. h. von auf den Ueberbringer lautenden, jederzeit einlösbaren Anweisungen auf sich selbst.

Durch die Ausgabe von Noten, welche als Umlaufsmittel geeignet sind, Baargeld zu ersetzen, wird die Bank zu einem der wichtigsten Faktoren im modernen Verkehrsleben. Mit Rücksicht hierauf ist es begreiflich, daß jede Regierung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Aufgabe hat, den Einrichtungen der Banken, welche Noten ausgeben, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allgemein wurde aber das Recht Noten auszugeben als ein wirthschaftliches Hoheitsrecht des Staates selbst aufgefaßt, das er entweder ganz direkt benützt, oder durch andere ausüben läßt. So in den meisten continentalen Staaten.

Auch in Oesterreich ist das Recht, auf den Ueberbringer lautende Noten auszugeben, einer einzigen großen, mit einem

umfassenden Privilegium ausgestatteten Centralbank monopolistisch ertheilt.

Doch wenn irgendwo, so sprechen in Oesterreich mit seinem umfangreichen Ländergebiete, seinem verhältnißmäßig wenig entwickelten, aber einer großen Entwicklung fähigen Verkehrswesen, seinen zahlreichen durch Sprache und Lebensweise verschiedenen Völkerschaften, zahlreiche wirthschaftliche, noch mehr aber politische Gründe für das Vorhandensein einer großen Centralbank, wie wir dieselbe in der mittelst Patent vom 1. Juni 1816 gegründeten privilegirten Nationalbank besitzen.

Die rechtliche Stellung dieses Institutes, welches jedoch keine eigentliche Staatsbank ist, beruht gegenwärtig auf dem Gesetze vom 27. Dezember 1862 Nr. 2 des R.=G.=B. vom Jahre 1863, welches aus dem Uebereinkommen des Staates mit der Bank, deren Statuten und Reglements besteht, und auf einigen spätern Gesetzen, auf welche wir noch zurückkommen. Die wesentlichen Grundzüge dieser Bank sind folgende:

Die Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft (§ 2 der Statuten) mit dem Sitze in Wien (§ 3). Ihr Fonds bestand früher (§ 4) aus 110,250,000 Gulden österr. Währung, welche auf 150,000 Aktien eingezahlt waren, ist jedoch in Folge des Gesetzes vom 13. November 1868 Nr. 149 des R.=G.=B. auf 90 Millionen Gulden vermindert worden. Sie ist bis zum letzten Dezember 1876 (§ 1 der Statuten) eventuell, wenn nach dem längstens bis Ende 1874 anzubringenden (§ 13 des Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank) Gesuche um Verlängerung die Entscheidung der Gesetzgebung darüber nicht vor Ende des Jahres 1875 erfolgt sein sollte, bis Ende Dezember 1877 (§ 13 des Uebereinkommens) ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich auf sich selbst und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben (§ 12 der Statuten).

Diese Anweisungen der österreichischen Nationalbank dürfen eigentlich auf keinen niederen Betrag als 10 Fr. lauten (§ 12). —

Laut § 9 des Uebereinkommens mit der Staatsverwaltung blieb die Bank jedoch vorläufig ermächtigt, auch Noten zu 1 und 5 Fr. im Umlaufe zu erhalten.

Mittelst des Gesetzes vom 5. Mai 1866 Nr. 51 des R.-G.-B. nun wurde ihr dieses Recht entzogen, zugleich wurden aber alle im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und zu 5 Fr. Oe. W. zu Lasten der Staatsverwaltung als Staatsnoten übernommen und denselben Zwangscours beigelegt (Art. I).

Die österreichische Nationalbank ist gemäß § 13 ihrer Statuten verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien und bei ihren Kassen an andern von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direktion zu bestimmenden Plätzen jederzeit und nach ihrem vollen Nennwerthe bei Verlust des Privilegiums gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen. Aber auch dieser Paragraph ist bis heute nicht zur Wahrheit geworden, denn er hatte zur wesentlichen Voraussetzung, daß der Staat seine Schuld an die Bank, wie selbe im § 1 des Uebereinkommen zusammen mit dem Betrage von 221,768,734 Fr. 24 Xr. Oe. W. beziffert ist, auf die in den §§ 2–7 des Uebereinkommens bezeichnete Weise bis auf den Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung rückzahle und fernerhin keine neuen Schulden bei der Bank contrahire; deshalb enthält schon der § 11 des Uebereinkommens die den § 13 der Statuten ergänzende Bestimmung, daß die Wiederaufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1867 in Gemäßheit eines in der Reichsrathssession 1866 zu erlassenden Gesetzes zu erfolgen habe. Der Winter des Jahres 1865/66 brachte aber nach der erfolgten Sistirung des Februarpatentes die Verwicklung mit Preußen und der Frühsommer 1866 den Krieg. Bei dem Stillstande des Verfassungslebens nahm die Staatsverwaltung die Mittel zur Kriegführung da, wo sie dieselben eben am leichtesten fand — das war bei der Bank, und stürzte so in einem einzigen Momente das große Werk — die Herstellung der Valute — an dessen Auf-

richtung sie mit allen Parteien jahrelang und mit den größten Opfern gearbeitet hatte.

Ist schon das bereits citirte Gesetz vom 5. Mai 1866, mittelst welches die vorhandenen Noten zu 1 und 5 Fr. auf den Staatsschatz übernommen wurden, als nichts anderes denn die Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe im Betrage von 150 Millionen Gulden bei der Bank, respective bei den Notenbesitzern (Art. III und IV dieses Gesetzes) anzusehen, so wurde mittelst des Gesetzes vom 7. Juli 1866 Nr. 89 des R.-G.-B., womit dem Finanz-Minister ein Credit von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung eröffnet wird, ganz ausdrücklich (Art. II) angeordnet „bis die Umstände gestatten werden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, hat die privilegirte österreichische Nationalbank vom heutigen Tage anzufangen, kraft dieses, durch das Gebot der zwingenden Staatsnothwendigkeit hervorgerufenen Gesetzes, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen Gulden in Banknoten gegen den vollen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen".

Für die Abtragung des erwähnten Vorschusses wurde die Frist „längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden" bestimmt (Art. IV) und zugleich angeordnet, daß bis zur gänzlichen Rückzahlung diejenigen Bestimmungen der Statuten, mit welchen dieses Gesetz nicht im Einklange steht, einschließlich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen suspendirt sind und bleiben (Art. V).

So stehen wir denn noch heute auf dem Standpunkte wie vor dem Jahre 1862, mit einer Bankakte, die nur Papier geblieben ist, und nur um eine Erfahrung reicher.

Nach § 16 der Statuten der Nationalbank genießen die Noten derselben ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden

müssen, sie besitzen also nicht nur Verkehrs- und Staatswährung (legaltender), sondern geradezu Zwangscours, und dadurch haben sie wirthschaftlich wie juristisch ganz den Charakter des uneinlöslichen (auf der Steuer fundirten) Papiergeldes angenommen. Der wichtigste Theil der Bankakte ist jedoch im § 14 der Statuten enthalten, nämlich die Vorkehrungen über die Fundation, das ist das Verhältniß zwischen der vorhandenen Notenmenge und dem Baarvorrathe, welches die stete Baareinlösung jeder Note ermöglichen soll. Es ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß, wenn eben nicht jede einzelne Note baar gedeckt ist, selbst die genauesten gesetzlichen Anordnungen und die sorgfältigste Verwaltung nicht hinreichen, dieses Resultat zu sichern, da dieselben durch irgend welche plötzlich eingetretene Ereignisse in ihrem Effecte augenblicklich vernichtet werden können.

Die vieljährige Erfahrung der verschiedenen Bankinstitute hat nun aber gleichwol zu mehreren Systemen sogenannter Bankmäßiger Deckung geführt, von denen gegenwärtig namentlich 3 in Anwendung sind:

1) Das amerikanische, eigentlich Newyorker System. Es besteht im wesentlichen darin, daß eine Bank, welche das Recht, Noten auszugeben, erlangen will, zu Händen des Staates ein Pfand (Staatspapiere) deponiren muß, und daß sohin die Gesammtsumme der zu emittierenden Noten einen gewissen Perzentsatz des Werthes der deponirten Papiere niemals übersteigen darf.

2) Das continentale oder deutsche (Quoten-) System mit bankmäßiger Deckung nach einem gewissen arithmetischen Verhältnisse (gewöhnlich Drittelbedeckung).

Endlich 3) das System, welches mit der Peels-Acte im Jahre 1844 in England eingeführt wurde. Dieses letzte System ist auch mit dem Gesetze vom Jahre 1862 in die österreichische Bankgesetzgebung und zwar neu eingeführt worden, denn das frühere Bankprivilegium enthielt eine solche Beschränkung noch nicht. Wir führen den darauf bezüglichen viel besprochenen § 14 der Bankstatuten wörtlich an:

„Die Bankdirektion hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

„Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§ 44) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

„Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

„Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

„Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

„Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der blos bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.“

Das hier zum Ausdruck gelangte auch sogenannte englische System der Notenbedeckung ist vielfach von der Theorie und Praxis bekämpft und es ist nicht zu leugnen, daß die Festsetzung eines Maximums von 200 Millionen nur bankmäßig bedeckter Noten und die besondern Beschränkungen, welche zudem für die bankmäßige Bedeckung vorgeschrieben sind, die Thätigkeit der Bank nicht blos einfach reguliren, sondern ihr geradezu mechanische Grenzen setzen,

daß diese Vorschriften ihr jene Beweglichkeit rauben, welche sich den Bedürfnissen des Verkehrs rasch anpaßt und ihr gerade für die Zeit einer wirthschaftlichen Krisis die Lebensadern unterbinden, indem sie ihr die Ausübung der Hauptaufgabe einer Zettelbank, durch gesteigerte oder verminderte Ausgabe von Noten den Werth des Geldes und die Preisordnung jederzeit aufrecht zu erhalten und so die Gefahren der Krisis zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, unmöglich machen, während sie für formale wirthschaftliche Verhältnisse allerdings als vollständig ausreichend angesehen werden können, womit dieses System jedoch nur das Schicksal aller andern üblichen Bedeckungssysteme theilt.

Bei der Beurtheilung dieser Bestimmungen ist aber vorzüglich ein Umstand, nämlich die historische Seite derselben, im Auge zu halten.

Seit dem Jahre 1848 litt Oesterreich an den maßlosen Leiden einer entwertheten Valuta, welche jede wirthschaftliche Thätigkeit fesselt und nur ungesunder Speculation Raum läßt. Ab und zu waren schon in den fünfziger Jahren Anstrengungen zur Beseitigung dieses allgemein und tief empfundenen Uebels gemacht worden. Was war natürlicher, als daß die erste Legislative, welche seit der Revolutionszeit zusammentrat, es als eine ihrer Hauptaufgaben ansah, mit der Erneuerung des Bankprivilegiums den Versuch zu verbinden, eine gesunde Ordnung des Geldwesens zu schaffen? Was war natürlicher, als daß sie eingedenk der Verkehrsstörungen durch das fortwährende Sinken und Steigen der Valuta die stete Einlösbarkeit der Banknote auf Kosten der übrigen Funktionen einer Bank und um jeden Preis zu sichern versuchte?

Freilich vergaß sie dabei, obwohl gerade die Erfahrungen, die man früher in Oesterreich gemacht hatte, diesen Punkt so nahe gelegt hatten, eines, das nämlich, daß die Sicherheit und die Solvenz einer Bank vorzüglich nur in ihrer Unabhängigkeit und in dem Vertrauen liegt, das man in die Solidität ihrer Leitung setzt, daß aber eine große Centralbank immer und zu jeder Zeit an sich schon eine Gefahr für ihre eigene Unabhängigkeit und Selbst=

ständigkeit ist, denn nichts ist dem geldbedürftigen Staate weniger heilig, nichts ist weniger widerstandsfähig, als eine solche mit reichen Mitteln und Privilegien ausgestattete Bank, nichts ist zugänglicher und bequemer als sie, nicht Kirchen und Stiftungen, nicht allgemeine Zwangsanleihen, nicht Steuerausschreibungen.

Diese Lehre hat sich denn auch im Jahre 1866 wieder bewahrheitet.

Was nun den Geschäftskreis der österreichischen Nationalbank betrifft, so umfaßt derselbe so ziemlich alle Zweige, welche das Bankgeschäft ausmachen, jedoch ohne die dazu gehörige freie Bewegung, sie ist berechtigt, Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§ 20 und 21), Darlehen gegen Handpfand zu verabfolgen (Lombardgeschäft) (§ 20 b, § 22), Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§ 20 c, § 24), Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§ 20 d, § 25), Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (§ 20 e, § 26), commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§ 20 f, § 62), verfallene Coupons von Grundentlastungsobligationen einzulösen (§ 20 g), zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknoten-Umlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen (§ 20 h), endlich (§ 20 i) in Gemäßheit eines besonderen Statutes (Finanzministerial-Erlaß vom 20. März 1856, R.-G.-Bl. Nr. 36) Hypothekar-Darlehen zu gewähren.

In allen diesen Geschäftszweigen ist sie jedoch durch die Statuten und das Reglement (§ 18—56 des Reglements) gesetzlich und nach der Richtung hin beschränkt, daß auf die stete Einlösbarkeit der Noten vorzüglich Rücksicht genommen ist. Doch wurde das Ministerium mittelst des Gesetzes vom 30. Juni 1868, Nr. 83 des R.-G.-Bl. ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Giltigkeit vorzunehmen, und es dürfen

diese Abänderungen den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letztern in die Notenbedeckung, die Erweiterung des Commissionsgeschäftes, des Darlehengeschäftes und den Vergang bei demselben, des Conto-corrente- und Giro-Geschäftes, endlich die Höhe des für das Hypothekargeschäftes gewidmeten Fonds und die Erweiterung dieses Geschäftes betreffen.

Was den letzten Punkt betrifft, so wurden in der That schon durch das Gesetz vom 13. November 1868 Nr. 149 des R.-G.-Bl. (Art. III.) die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 der Statuten für die Hypotheken-Creditabtheilung der Nationalbank, laut welcher für diese Abtheilung nur ein Betrag von 40 Millionen Gulden Bank-Valuta gewidmet war, aufgehoben, ferner die Maximalsumme der von ihr ausgegebenen Pfandbriefe von 200 (§ 41) auf 150 Millionen herabgesetzt, daneben aber auch ihre Haftungspflicht (§ 40) einigermaßen gemildert.

Von den übrigen Einrichtungen der Nationalbank wollen wir hier nur noch diejenigen hervorheben, welche in dem Charakter der Bank als des einzigen Zettelinstitutes in der ganzen österreichischen Monarchie ihre Begründung finden, oder mit dieser ihrer Seite wenigstens im engsten Zusammenhange stehen. Diese Bestimmungen beziehen sich theilweise auf wirthschaftliche Verhältnisse, theilweise auf das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates, sowie auf die Einflußnahme, die ihm auf die Verwaltung noch ganz insbesondere eingeräumt erscheint.

Zu den erstern gehört das Recht der Bank, auf andern Plätzen der Monarchie als in Wien, ihrem Sitze, Filialanstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten und die diesem Rechte, wie ihrer Eigenschaft als Centralbank entsprechende Verpflichtung, in Folge des im Einverständnisse mit der Bank-Direktion von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisses, Filiale für das Escompte-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten, welche vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit ebenfalls nur wieder mit Zustimmung der Finanzverwaltung aufgelöst

werden können (§ 3 der Statuten), ferner die Bildung eines Reservefonds zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen aus den Jahreserträgnissen bis zur Höhe von 20 Percent des eingezahlten Bankfonds und die Art seiner Anlegung (§ 10 und 11), die bereits erwähnte Bestimmung, daß der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung wöchentlich (§ 14), so wie die, daß die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes monatlich, halbjährig aber eine Uebersicht der Geschäftserträgnisse durch die (officielle) Wiener Zeitung bekannt zu machen ist (§ 36). Einem mehr politischen als ökonomischen Interesse entspringt die Anordnung (§ 32), daß nur jene Actionäre an der Repräsentation der Bank durch die Generalversammlung und die Direktion Theil nehmen können, welche österreichische Unterthanen sind (§ 32).

Zu den letztern gehört auch der Vorbehalt, daß Se. Majestät der Kaiser den Gouverneur der Bank ernennt (§ 46), und daß die von der Direction aus ihrer Mitte gewählten beiden Stellvertreter des Gouverneurs, sowie die von der Generalversammlung gewählten Direktoren, welche gemäß § 45 die Verwaltung des Bankvermögens besorgen, von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigt werden müssen (§ 47 und 48); ferner, daß der Bankgouverneur die Angelobung der Pflichten nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanzverwaltung zu leisten hat, sowie die, daß der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Direktoren und die Mitglieder des Ausschusses nicht blos der Bankgesellschaft, sondern auch dem Staate verantwortlich gemacht sind (§ 57).

Insbesondere gehört aber dazu das Recht der Staatsverwaltung, durch einen eigenen Beamten, den kaiserlichen Bankkommissär oder dessen Stellvertreter, sich die Ueberzeugung verschaffen zu dürfen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt (§ 58). Zu diesem Ende ist dieser Commissär berechtigt, allen Versammlungen mit berathender Stimme (was freilich etwas weit geht und die Unabhängigkeit der Bank sehr zu bedrohen geeignet ist) beizuwohnen, Aufklärungen

zu verlangen (§ 59) und sich gegen die Ausführung der von der Bankdirection oder der Generalversammlung beschlossenen Maßregeln mit auffallender Wirkung (bis zur Einvernehmung mit der Finanzverwaltung, eventuell nach Einberufung des Bankausschusses bis zur Entscheidung durch das Gesammtministerium) schriftlich oder zu Protokoll zu erklären (§ 60).

Endlich ist hierher noch das Recht des Staates zu rechnen, den jeweiligen Stand der Zettel zu jeder beliebigen Zeit auf das Genaueste zu prüfen und zu revidiren (§ 17 des Reglements).

Wie nach der ganzen Stellung der Nationalbank vorauszusetzen, genießt dieselbe für ihren Geschäftskreis außerdem noch eine Reihe von sehr bedeutenden über die allgemeinen Gesetze hinausgehenden Vorrechten, welche wir jedoch nunmehr gemeinsam mit den Privilegien, welche den übrigen Creditinstituten eingeräumt sind, erörtern wollen.

Auch hier müssen wir nochmals einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Wir haben schon gesagt, daß das Prinzip der Gesetzgebung, wenn man da überhaupt von der Anwendung eines Prinzipes sprechen kann, das der Concessionirung und des Privilegiums sei, das des Privilegiums sowohl was den örtlichen und geschäftlichen Wirkungskreis als den Umfang der über die allgemeinen Gesetze hinausgehenden Vorrechte betrifft, keineswegs aber auch das des Monopols im Verhältnisse zu einander. Im Gegentheile in Beziehung auf den ersten Punkt ist der Regel nach und manchmal sogar mit einer offenbar zu weit gehenden Liberalität allen den neu gegründeten Creditbanken die Betreibung von Bankgeschäften im weitesten Umfange der Bedeutung dieses Wortes gestattet. Auch örtlich sind die meisten nicht beschränkt, indem ihnen die Errichtung von Filialen gleich von vorne herein allerwärts offen steht.

Eine Ausnahme hiervon machen, abgesehen davon, daß die eine oder die andere Bank schon dem natürlichen Grundsatze der Arbeitstheilung und Spezialisirung der Fächer folgend, ohne dazu verpflichtet zu sein, nur die eine oder die andere Art von Geschäften

oder wenigstens hauptsächlich nur die eine Art und andere nur nebenbei cultivirt, vorzüglich diejenigen Banken, welche die Unterstützung des Bodencredits vor Augen haben. Ihr Wesen schließt gewisse mehr riskante Geschäfte von selbst aus und es ist daher mit dem Zwecke der Anstalt wirthschaftlich durchaus nicht vereinbar, wenn beispielsweise der k. k. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise, die Ausgabe von verzinslichen Cassascheinen, das Contocorrentgeschäft und das Escomptgeschäft noch dazu ziemlich unbeschränkt gestattet ist. Auch locale Beschränkungen kommen bei den Hypothekenbanken öfters vor.

So unterscheiden wir denn auch hier wieder einige Grundgestaltungen: Real- (Hypothekar-) Creditinstitute, gewerbliche und solche, welche sich die Organisirung des persönlichen Credites zur Hauptaufgabe gemacht haben. Ein Blick auf die Statuten der wichtigsten Bankgesellschaften wird übrigens die vorgenannten Sätze bestätigen.

Von den Statuten der Nationalbank haben wir bereits gesprochen.

Die Creditanstalt hat das Recht, industrielle, commercielle oder sonstige volkswirthschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten und sich dabei zu betheiligen, zu diesem Zwecke Actien- oder Actien-Commanditgesellschaften zu gründen und bestehende Unternehmungen darin zu verwandeln, öffentliche und Privat-Anlehen zu übernehmen, das Waarengeschäft zu betreiben, Speculationsankäufe von Immobilien zu machen, Werthpapiere zu kaufen, Vorschüsse auf dieselben wie auf Rohproducte und Waare zu geben, das Girogeschäft zu betreiben, Cassenscheine auszugeben, Depositen aller Art zu übernehmen, Incassos zu besorgen, endlich Bank- und Börsengeschäfte, kurz mit einem Worte alle Geld- und Creditgeschäfte mit Ausnahme der Ausgabe von Noten zu betreiben (§ 4 der Statuten).

Desgleichen stehen der Anglo- und der Franco-Oesterreichischen, der Vereins-, der General- und der Wiener Bank alle Geschäfte einer Giro-, Depositen- und Discontbank, die Leistung von Vorschüssen gegen Unterpfand, der Handel mit Münzen und edlen

Metallen, die Ausführung von Börsenoperationen, die Besorgung von Incassos, von Anlehen, von Finanzgeschäften für den Staat und so weiter zu.

Die auf unsern Gegenstand bezüglichen Gesetze, denn als solche stellen sich selbst die einzelnen Concessionen, insoweit sie mittelst des Reichsgesetzblattes publicirt sind, heraus, stammen ihrem Hauptinhalte nach alle aus den beiden letzten Jahrzehnten, denn früher lag das Gebiet der Volkswirthschaftspflege in Oesterreich ganz brach und die Gesetzgebung war steril.

Charakteristisch ist es aber, daß das erste bedeutende Creditinstitut, welches in Oesterreich neben der Nationalbank geschaffen wurde, nämlich die mittelst eines von der absoluten Gewalt erlassenen Specialgesetzes im Jahre 1855, mit dem Sitze in der Reichshauptstadt in's Leben gerufene „k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe" nach denselben centralistischen Grundsätzen organisirt ist, welche die ganze Regierungspolitik des absoluten Regimes durchdringen.

Und ebenso bezeichnend ist es, daß alle die großen Bankinstitute, welche in der wirthschaftlich regsameren und schöpferischen Periode von den 60ger Jahren angefangen in's Leben traten, also zu einer Zeit, wo die Gesetzgebung verfassungsmäßig nur in Gemeinschaft mit den constitutionellen Vertretungskörpern ausgeübt werden sollte, ebenfalls wieder ihre Zuflucht bei der absoluten Gewalt suchten und fanden.

Alle diejenigen Privilegien, mit welchen den neu gegründeten Banken über die bestehenden allgemeinen Gesetze hinausgehende Vorrechte und Freiheiten eingeräumt wurden, sind nämlich mit Uebergehung des Reichsrathes im Verordnungswege auf Grund des berüchtigten § 13 der Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, des nicht mit Unrecht sogenannten archimedischen Punktes, von dem aus die ganze Verfassung verfassungsmäßig aus den Angeln gehoben werden konnte, erlassen. So die Ministerialerläße vom 1. Juni 1864, R.-G.-B. Nr. 49 und Nr. 50, betreffend die über die allgemeinen Justiz- und Finanzgesetze

hinausgehenden Vorrechte der k. k. privilegirten allgemeinen Boden-Creditanstalt, der vom 24. Juni 1864, R.-G.-B. Nr. 56, über die Privilegien der Pfandleihgesellschaft in Wien (gegenwärtig allgemeine Verkehrsbank) in Beziehung auf die Veräußerung verfallener Pfänder, der vom 28. Juli 1864, R.-G.-B. Nr. 67, über die der Anglo-österreichischen Bank in Wien eingeräumten Rechte in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Forderungen, denn der vom 26. Dezember 1864, R.-G.-B. Nr. 99, über die der Hypothekarbank des Königreiches Böhmen bewilligten Ausnahmen von den allgemeinen (Justiz-) Gesetzen u. s. w.

Erst dann, als alle diese Privilegien an die einzelnen Institute ertheilt worden waren, dachte man daran, die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, aus wirthschaftlichen Gründen zu ertheilenden Ausnahmen (Begünstigungen) von den allgemeinen Justizgesetzen in ein Gesetz zusammen zu fassen. Und auch dieses Gesetz, fast das einzige, welches von einem bewußten, systematischen Vorgehen der Regierung in einer so wichtigen wirthschaftlichen Angelegenheit Kunde geben soll, erscheint, da es als Verordnung des Staats- und Justiz-Ministeriums vom 28. Oktober 1865, R.-G.-B. Nr. 110, nach Maßgabe des 2. Artikels des kurz vorher publicirten kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865, womit die Reichsverfassung sistirt worden war, erlassen wurde, im Grunde gleichfalls nur als ein Ausfluß der persönlichen Regierung und erweckt eben durch diese Art seines Entstehens, selbst wenn es sich wirklich nur auf das sachliche objective Bedürfniß gründen mag, Mißtrauen und Bedenken. Dagegen darf man auf der andern Seite freilich auch nicht vergessen, daß zwei Gesetze, welche den Creditanstalten finanzielle Vortheile (Befreiung von Gebühren u. s. w.) und wirthschaftliche Begünstigungen ertheilen, und von denen das erstere den Anfangspunkt einer wirthschaftlichen Gesetzgebung und den Vorläufer zu der oben genannten Ministerial-Verordnung bilden sollte, unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommen sind, es sind dies nämlich die Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-B. Nr. 55, und vom 2. Juli 1868, R.-G.-B. Nr. 93, auf die wir noch näher zurückkommen.

Nun aber wollen wir es versuchen, den Inhalt der Privilegien, welche den einzelnen Instituten ertheilt wurden, übersichtlich zusammen zu stellen.

Wir beginnen mit den Ausnahmen von dem materiellen Rechte. Als solche müssen wir vor allen die Befreiung von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung bezeichnen, welche der Nationalbank (§ 23 der Statuten) der allgemeinen österreichischen Boden-Creditanstalt (Art. 84 der Statuten), der böhmischen Hypothekarbank (§ 39 Abs. 7 der Statuten), und welche sohin laut Artikel V der Verordnung vom 28. Oktober 1865, nebst der Befreiung von allen gesetzlichen Beschränkungen in Betreff der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen, allen Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zugestanden wurde.

Dieses Privilegium war damals bei dem Bestande des § 994 des allg. b. G.-B., welcher nur 5 % eventuell 6 % Zinsen zuließ und bei der Wirksamkeit der §§ 991—993, 996—999, welche nicht minder wesentliche Beschränkungen bezüglich der Darlehens-Valuta, der Rückzahlung, der Nebenverbindlichkeiten, der Zinsenabzüge und der Zinseszinsen enthalten, von ungeheurer Wichtigkeit; es hat aber gegenwärtig, nachdem das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 des R.-G.-B., alle gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes ganz allgemein aufgehoben hat, den größten Theil seiner Bedeutung verloren, gleichwohl ist es im § 6 des zuletzt genannten Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Außerdem gehören hierher die theilweise auch prozessualischen Bestimmungen des § 73 der Statuten der Nationalbank, des § 20 der Statuten ihrer Hypothekarabtheilung, der § 80 — 82 der Statuten der Creditanstalt, der Art. 83 und 109 der Statuten der allgemeinen Bodencreditanstalt, der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1864, Nr. 67 des R.-G.-B., der § 39 alinea 5 der Statuten der böhmischen Hypothekarbank, sowie die des § 21 der Statuten der Pfandleih-Gesellschaft.

Nach allen diesen auf die Geltendmachung und Hereinbringung von Forderungen Bezug habenden Bestimmungen, welche sich im

wesentlichen im Art. III jener bereits genannten für alle Banken gültigen Verordnung vom 28. Oktober 1866 wieder finden, dürfen sich dieselben aus allen denjenigen Geldern, Effecten oder sonstigen Werthgegenständen, welche ihnen als Faustpfand übergeben wurden, oder in deren Innehabung sie durch ein statutenmäßiges Geschäft gekommen sind, vor allen andern Gläubigern, in den meisten Fällen sogar ohne gerichtliche Intervention, bezahlt machen. Früher erworbene Rechte dritter Personen auf diese Gegenstände gehen ihren Ansprüchen regelmäßig nur dann vor, wenn dieselben der Anstalt schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch deutlich erkennbar waren. Die Anstalten können auch in Geltendmachung dieser ihrer Ansprüche weder durch den Tod des Schuldners oder des Eigenthümers, noch durch die Eröffnung des Concurses gehindert werden und brauchen meistentheils auch nicht einmal den Ausgang eines zwischen dritten Personen anhängigen Rechtsstreites abzuwarten.

Hiezu gehört weiter die Bestimmung des § 71 der Statuten der Nationalbank, wornach unbehobene Dividenden zu Gunsten des Reservefonds 3 Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren, und die des § 12 der Statuten der böhmischen Hypothekenbank, wornach Zinsencoupons nach 6 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet, verjähren, die Bestimmung des § 55 des Reglements der Nationalbank, daß für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen die für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten, die Bestimmung des § 2 c der Statuten der Hypothekarabtheilung der Nationalbank und des Art. 85 b der Statuten der allgem. Bodencreditanstalt, daß von denselben ausgefertigte Urkunden zur Intabulationsfähigkeit die Unterschrift zweier Zeugen (§ 434 des allgem. b. G.-B.) nicht bedürfen, und mehrere andere von minderer Bedeutung.

Mehr prozessualisch ist die Bestimmung des Art. II der Verordnung vom 28. Oktober 1865, daß den Büchern der Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, insofern dieselben nach Vorschrift des 1. Buches 4. Titels des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen

Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft (nämlich die Kraft eines unvollständigen Beweises) zugestanden wird. Die Statuten einzelner Banken gehen indessen darüber noch weit hinaus und räumen ihren Büchern in gewissen Punkten volle Beweiskraft ein (§ 2 b der Statuten der Hypothekarabtheilung der National-Bank und Art. 85 a der Bodencreditanstalt, § 39 Art. 1 der Statuten der böhmischen Hypothekenbank).

Den Hypothekenbanken sind übrigens noch insbesondere (Art. IV der Verordnung vom 28. Oktober 1865) zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen eigene Vorrechte verliehen. Sie erwirken auf Grund der legalisirten Schuldurkunde und eines beglaubigten Buchauszuges ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Zahlungsauflage, die Nationalbank (§ 2 alin. d), die Bodencreditanstalt (Art. 85 al. c und Art. 110) und die böhmische Hypothekenbank (§ 39 al. 3), sogar die sofortige Exekution, welche durch unmittelbare Sequestration oder Verpachtung oder durch Verkauf geschehen kann (Art. III b). Sie bedürfen, um zur Feilbietung schreiten zu können, keiner besondern Schätzung, sondern es hat als Ausrufspreis derjenige Werthansatz zu gelten, welcher bei der Gewährung des Darlehens statutenmäßig zu Grunde gelegt wurde (Art. III c).

Die Anstalt kann in die von einem andern Gläubiger erwirkte executive Feilbietung, sobald deren Vollzug durch 14 Tage verzögert wurde, ohne weiteres eintreten (Art. III d). Auch für die Zustellung gerichtlicher Erläße sind nicht zu unterschätzende Erleichterungen gewährt (Art. III e). Die Nationalbank, die allgemeine Bodencreditanstalt und die böhmische Hypothekenbank haben außerdem noch das Vorrecht einer Einflußnahme auf die Feilbietungsbedingnisse, selbst wenn ein anderer Gläubiger Exekution führt und ein schnelles mündliches Verfahren für den Fall des Concurses des Schuldners, so zwar, daß sie das Liquidirungsurtheil noch vor Ablauf der Ediktalfrist und die Feilbietung sogleich nach dessen Rechtskraft erwirken können (§ 2 f,

§ 34, § 35 — Art. 85 d, 124 und 128 — § 39 d und § 47 der bezüglichen Statuten).

Endlich genießt die Nationalbank in dieser Richtung noch ein specielles Privilegium, indem ihr gemäß § 2 e und § 36 e das Recht zusteht, verfallene Zinsen mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die landesfürstliche Grundsteuer eingebracht wird, also auf dem Wege politischer Exekution.

In die eben besprochene Kategorie von Vorrechten gehört endlich das der Nationalbank (§ 66), Creditanstalt (§ 78) und Boden-Creditanstalt (Art. 82) eingeräumte Recht, Verbote, Pränotationen u. s. w. nur durch Vermittlung des betreffenden Gerichtes mit Wirksamkeit annehmen zu dürfen, wornach dieselben die vom Verbote getroffenen Gelder oder Effecten ohne Vergütung von Zinsen für die Zwischenzeit zu Gericht zu erlegen berechtigt sind.

Bezüglich der Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partialien, welche Theile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), sowie der Anweisungen auf dieselben (Talons) bestimmt der Art. VI ziemlich conform mit den vorher einzelnen Anstalten statutarisch eingeräumten Rechten, und abweichend von den allgemeinen Gesetzen über Competenz und Verfahren, daß dieselben bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken sind, und daß hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens die für die Amortisirung von öffentlichen Creditpapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung finden.

Fügen wir noch hinzu, daß für die meisten Bankinstitute statutarisch auch ein bestimmter Gerichtsstand von vorneherein festgesetzt ist, so dürfen wir die civilrechtlichen — das Wort im weitern Sinne genommen — Privilegien so ziemlich erschöpft haben.

Einen besondern strafrechtlichen Schutz genießt nur die Nationalbank, indem die Verfälschung (Nachahmung oder Abänderung) der von derselben ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-

papiere, die Nachahmung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft wird (§ 65). Diese letztere Strafsanction ist auch den von der Creditanstalt für Handel und Gewerbe ausgestellten Urkunden was immer für einer Art ertheilt (§ 78 der Statuten).

Wir gelangen somit zur Besprechung der wirthschaftlichen und finanziellen Vorrechte der Banken.

Zu der erstern Art gehört wol nur die Anordnung des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R.-G.-B. Nr. 93 (§ 1), daß die von Hypothekar-, Bodencredit- oder andern zum Betriebe von Hypothekar-Darleihensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden dürfen. Wenn man diese Bestimmung übrigens etwas näher besieht, so zeigt sich, daß sie ihrer Natur nach weniger als eine Begünstigung, denn als das Wegfallen einer zu Gunsten der Staatspapiere eingeführten, wirthschaftlich aber ganz ungerechtfertigten Beschränkung anzusehen sei, daß sie also nur das Aufhören eines Zwanges bedeutet, und so kann man diese Maßregel eine durchaus praktische und namentlich mit Rücksicht auf die Schwankungen der Staatspapiere geradezu gebotene nur mit Freude und Anerkennung begrüßen; sie ist ein Schritt auf dem Wege zur wirthschaftlichen Freiheit, ein Schritt auf dem Wege, den auch die Bankgesetzgebung überhaupt einschlagen soll.

Noch weiter geht in dieser Richtung das Privilegium der allgemeinen Bodencreditanstalt, indem die vorbezeichneten Rechte nicht nur ihren Pfandbriefen, sondern auch den auf Grund von Darlehen von Gemeinden ausgegebenen Schuldverschreibungen derselben eingeräumt sind.

Zu den Begünstigungen finanzieller Natur endlich gehören vor

allen die auf Grund des Gesetzes vom 10 Juli 1865, R.=G.=B. Nr. 55, gewährten. Dieses Gesetz ermächtigt nämlich die Regierung, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, mit Rücksicht auf den Umfang derselben und die Nützlichkeit alle oder einzelne der nachfolgenden Begünstigungen zu ertheilen:

Die Gebührenfreiheit für alle von den Anstalten und den Parteien zum Zwecke der Manipulation einander ausgestellten Urkunden, also mit Ausnahme der eigentlichen Beweisurkunden (Art. II). Die Gebührenfreiheit der von Bodencreditanstalten, Hypothekarbanken und andern Anstalten, welche sich mit dem Erwerbe und der Veräußerung unbeweglicher Güter beschäftigen, ausgestellten Pfandbriefe und Schuldscheine sammt Coupons, insoferne diese Schuldurkunden durch statutenmäßig erworbene Hypothekarforderungen gedeckt sind (Art. III). Den Anstalten, welche Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien sind, können noch besondere Erleichterungen gewährt werden: Bemessung der Gebühr für die auf bestimmte Namen lautenden Actien ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesellschaftsbetrages blos nach dem Werthe (Scala II), theilweise Entrichtung derselben im Verhältnisse zu den geforderten Einzahlungen der Actien, endlich gewisse Begünstigungen in der Berechnung der Stempelgebühr von den Coupons (Art. IV).

Diese Vorrechte wurden mit der Finanzministerial=Verordnung vom 16. Jänner 1866, Nr. 9 des R.=G.=B., noch einigermaßen erweitert und auf alle bestehenden Gesellschaften anwendbar erklärt, mit der Verordnung vom 14. Dezember 1866, Nr. 161 des R.=G.=B. aber, da das ursprüngliche Gesetz nur bis letzten Dezember 1866 gelten sollte (Art. V), auf unbestimmte Zeit verlängert.

Dem Geiste des Concessionswesens entsprechend, waren natürlich schon früher auch in finanzieller Rücksicht einzelnen Instituten noch größere Vorrechte bewilligt worden, so vor allem der priv. Nationalbank die Steuerfreiheit für ihr ganzes Vermögen und ihre statutenmäßigen Einkünfte mit Ausnahme der Realitäten,

der Effecten des Reservefonds und der für die Actionäre von der Dividende unmittelbar zu entrichtenden Einkommensteuer (§ 63) und die Stempelfreiheit für alle ihre Bücher, Vormerkungen und Urkunden (§ 64).

Desgleichen genießt die allgemeine Bodencreditanstalt für alle auf das Hypothekargeschäft bezüglichen Urkunden mit Ausnahme der Löschungsquittungen an die Schuldner und der Coupons, der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen die Gebührenfreiheit (Art 81).

Dasselbe Recht und zwar auch noch mit Bezug auf die Coupons ist der böhm. Hypothekenbank zugestanden.

Zum Schlusse unserer Abhandlung erübrigt uns somit nur noch die leitenden Grundzüge des innern Organismus der Bankverwaltungen und der Einflußnahme darzustellen, welche dem Staate darauf gesetzlich vorbehalten ist.

Man findet in dieser Beziehung bei den einzelnen Banken ziemlich conforme Einrichtungen, die insbesondere in der einen Negative übereinstimmen, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über diese Verwaltung, insoferne sie eben nicht geradezu imperativer Natur sind, möglichst ignorirt werden. Die strenge Sonderung, welche daselbst zwischen dem überwachenden Aufsichtsrath (Art. 225) und dem Vorstande der Gesellschaft (Art. 227 und 230 des H.=G.=B.) gemacht wird, und welche eine den Interessen der Actionäre so wohlthätige Controle zu gewähren geeignet ist, wurde nirgends festgehalten. In der Regel steht an der Spitze der Geschäfte ein von den Actionären gewählter und sich von Zeit zu Zeit erneuernder ziemlich vielköpfiger Verwaltungsrath, welcher nur der Generalversammlung verantwortlich ist. Es ist aber eine Thatsache, die wohl keiner weiteren Begründung bedarf, daß diese Controle durch eine große Versammlung, die jährlich ein einziges Mal auf kurze Stunden zusammenkommt, der ein tiefer Einblick in den Gang der Geschäftsführung geradezu unmöglich ist, fast unvorbereitet und noch dazu beengt durch eine starre Geschäftsordnung und mehr oder weniger der mannigfaltigsten Beeinflussung ausgesetzt und zugänglich, so ziemlich gar keiner Controle gleich zu halten ist.

Sehr häufig ist dem Verwaltungsrathe eine Direktion beigesellt, welcher die unmittelbare Ausführung der Geschäfte (die Exekutive) entweder allein, oder in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe, oder einzelnen Mitgliedern desselben zukommt.

Daneben noch der schon genannte etwas schwerfällige Apparat der General-Versammlung, welche regelmäßig einmal im Jahre zusammentritt und im Wesentlichen nur die Aufgabe zu haben scheint, der Verwaltung das Absolutorium zu ertheilen, wenn ihm auch statutenmäßig nebst der Wahl des Verwaltungskörpers die Ausübung anderer höchst wichtiger Befugnisse überlassen ist, so die Bestimmung der Dividende, der Statutenänderungen, Beschlüsse über die Ausgabe neuer Aktien und die Vergrößerung des Gesellschafts-Capitals, über die allfällige Vereinigung mit anderen Gesellschaften, über die Auflösung u. s. w. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse, welche eine Wirkung nach Außen hin äußern sollen (Statutenabänderungen, Vergrößerung oder Verringerung des Capitals, Erweiterung oder Beschränkung des Geschäftskreises u. s. w.), und welche überhaupt von einiger Bedeutung sind, gehört übrigens auch die Genehmigung der Staatsregierung, welcher überhaupt das Oberaufsichtsrecht zusteht.

Zu diesem Ende ist für jede Gesellschaft auf ihre eigene Kosten ein landesfürstlicher Commissär bestellt, welchem das Recht zusteht, von dem Gebahren der betreffenden Gesellschaft jederzeit Kenntniß zu nehmen, der Generalversammlung, sowie den Versammlungen des Verwaltungsrathes (Directorium, Comites u. s. w.), beizuwohnen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Statuten oder die Gesetze verletzt erachtet, Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat zur Folge, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der betreffenden Behörde (Statthalterei oder Ministerium) aufgeschoben bleiben muß.

Doch läßt die Art, wie dieses Recht ausgeübt wird, auch diese Controle nur als eine höchst illusorische und unzureichende erscheinen, und man wird kaum irre gehen, wenn man die Behauptung wagt, daß das ganze Institut der landesfürstlichen Commissäre in der

Praxis nur den Werth hat, einigen begünstigten Beamten auf Kosten von Privatgesellschaften, einträgliche Sinecuren zu schaffen.

Doch ist die Reform auch auf diesem Gebiete schon in Thätigkeit und eben jetzt wird dem versammelten Reichsrathe ein Gesetzentwurf über Actiengesellschaften vorgelegt, welcher, auf gesunden wirthschaftlichen Anschauungen beruhend, namentlich auch die Stellung der Verwaltung, gegenüber der Gesammtheit der Gesellschaft, im Geiste der Selbstständigkeit, aber auch im Sinne vollster Verantwortlichkeit zu begränzen und zu normiren sucht.